

Gemeinde Lupsingen

Synopse Verwaltungs- und Organisationsreglement Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024

Paragraf	Aktuelles Reglement	Teilrevision	Begründung
§1	Zusätzliche Befugnisse der Gemeindever- sammlung (§ 47 Absatz 2 GemG)	Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 2 GemG)	
	Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt: a. Schaffung neuer Stellen (Verwaltung, Abwart, Brunnmeister etc.) b. Wahl der Mitglieder der ständigen, beratenden Baukommission c. Wahl der Mitglieder der Rechnungs- und	Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt: a. Schaffung neuer Stellen (Verwaltung, Abwart, Brunnmeister etc.) b. Wahl der Mitglieder der Rechnungsund Geschäftsprüfungskommission	Da ein projektbezogenes Beratergre- mium zukünftig bei Projekten durch den Gemeinderat gewählt werden soll, ist der Buchstabe b. ersatzlos zu strei- chen.
§6	Geschäftsprüfungskommission Ständige, beratende Baukommission (§104 Absatz 1 GemG)	Projektbezogenes Beratergremium	
	¹ Die ständige, beratende Baukommission besteht aus 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates. Die Wahl erfolgt im letzten Quartal vor Beginn der neuen Amtsperiode durch die Gemeindeversammlung.	 Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen, ein Gremium bestehend aus Fachpersonen einsetzen: a. Ortsplanungsrevision (Überarbeitung Reglemente) b. Neubau und Sanierung Hochbau c. Neubau und Sanierung Strassenbau 	Da ein projektbezogenes Beratergre- mium zukünftig den Gemeinderat un- terstützen soll, ist der §6 zu ersetzen.
	² Die Baukommission berät den Gemeinderat in Baufragen. Sie ist zu Änderungen und Erweiterungen der Zonen-, Bau- und Strassenlinienplänen sowie bei der Projektierung von gemeindeeigenen Um- und Neubauten im Hoch- und Tiefbau anzuhören.	² Das Gremium hat beratende Funktion. Die Amtsdauer wird vom Gemeinderat so festgelegt, dass sie den Bedürfnissen des jeweiligen Geschäfts, für welche das Gre- mium eingesetzt wird, entspricht.	

	³ Die Gemeindeversammlung kann der Bau- kommission für bestimmte grössere Bauvor- haben Entscheidungsbefugnisse gemäss § 105 Abs. 1 des Gemeindegesetzes einräu- men.		
§7	Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG) ¹ In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt: a. im Gemeinderat ² In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt: a. Ortsschulpflege b. Fürsorgebüro c. Wahlbüro d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG) Im Gemeinderat wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt. In den übrigen Behörden, Kommissionen und beratenden Gremien, wird das Protokoll durch ein Behörden-, Kommissionsbzw. Gremiummitglied geführt.	Die einzelnen Behörden werden nicht mehr aufgelistet.
	e. Feuerwehrkommission f. Baukommission		
§8	Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden § 161 Absatz 3 GemG) Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen: a. Ortsschulpflege für die Anschaffung von Schulmaterial b. Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Feuerwehrmaterial	Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden § 161 Absatz 3 GemG) Folgende Behörde kann im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen: Rechnungsprüfungskommission für Honorare externer Prüfer.	Der Schulrat beschliesst Beschaffungen (im Rahmen des Budgets) schon seit längerer Zeit nicht mehr. Dies ist in der Verantwortung der Co-Schulleitung. Durch den Ersatz der Feuerwehrkommission durch die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, ist dieser Passus nicht mehr nötig. § 100 des Gemeindegesetzes besagt, dass die RPK ein Revisionsunternehmen mit Prüfungsarbeiten beauftragen kann. Das entsprechende Budget wird von der Einwohnergemeindeversammlung im Rahmen der Genehmigung beschlossen.